



## FINANZAMT LUDWIGSBURG

Finanzamt • 71631 Ludwigsburg

Firma  
 PVStrom Energy Systems  
 GmbH & Co.KG  
 z.Hd.der Geschäftsleitung  
 Eglosheimer Str. 41  
 71636 Ludwigsburg

Ludwigsburg, 17.03.2015

Bearbeiterin: Frau Flitsch

Telefon: 07141 18-0

Durchwahl: 3029

Telefax: 3022

Zimmer: 183

Steuernummer: 28 71 378/58286

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 02/02 und 02/05

Sicherheits-Nummer: 28 71 02050452

Länder-Nr. FA-Nr.

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	PVStrom Energy Systems GmbH & Co.KG z.Hd.der Geschäftsleitung
Rechtsform	GmbH & Co KG
Anschrift	Eglosheimer Str. 41, 71636 Ludwigsburg

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 17.03.2015 bis zum 16.03.2018.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

  
 Flitsch

